

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Übertragung der Berechtigung zur Geltendmachung der THG-Quote

Präambel

Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) liegen die gesetzlichen Regelungen zur Treibhausgaserminderungsquote (im Folgenden: THG-Quote) im Verkehr zu Grunde, namentlich die Vorschriften der §§ 37a ff. Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) sowie die 38. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes (38. BImSchV).

I. GELTUNGSBEREICH UND ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

1. Diese AGB gelten für alle Verträge der Stadtwerke Stendal mit ihren Kunden über die Übertragung der Berechtigung zur Vermarktung der THG-Quote und die Bestimmung von der Stadtwerke Stendal als Drittem im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG (im Folgenden: THG-Vertrag). Entgegenstehende und/oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht.
2. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde der Stadtwerke Stendal das ausgefüllte, unterschriebene Auftragsformular per E-Mail oder postalisch zukommen lässt und somit ein verbindliches Angebot über die Übertragung und Bestimmung abgegeben hat und die Stadtwerke Stendal dies durch Übersendung einer Vertragsbestätigung in Textform angenommen hat.
3. Bei Widersprüchen oder Abweichungen zwischen diesen AGB und dem Auftragsformular und/oder der Vertragsbestätigung gehen letztere den AGB vor.

II. PARTEIEN UND VERTRAGSGEGENSTAND

1. Der Kunde ist Halter eines reinen Batterieelektrofahrzeugs im Sinne von § 2 Absatz 3 der 38. BImSchV (im Folgenden: E-Auto). Er gilt daher als Betreiber eines privaten Ladepunkts und ist berechtigt, für einen pauschalen Schätzwert pro E-Auto zur Erfüllung der THG-Quote beizutragen.
2. Die Stadtwerke Stendal sammelt und vermarktet die THG-Quote für E-Autos im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an quotenverpflichtete Unternehmen (sogenanntes Pooling).
3. Mit dem THG-Vertrag bestimmt der Kunde die Stadtwerke Stendal gemäß § 7 Absatz 5 der 38. BImSchV als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG und überträgt damit alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der THG-Quote für die vom THG-Vertrag erfassten E-Autos auf die Stadtwerke Stendal. Die Bestimmung gilt für die in der Vertragsbestätigung genannte Vertragslaufzeit.

III. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BESTIMMUNG

1. Die Stadtwerke Stendal kann die THG-Quote für E-Autos nur vermarkten, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - Der Kunde ist selbst Halter eines zugelassenen reinen Batterieelektrofahrzeugs. Dies ist in der Zulassungsbescheinigung Teil I am Kraftstoffcode 0004 im Feld 10 erkennbar.
 - Der Kunde ist Betreiber eines nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkts im Sinne von § 5 Absatz 1 und 7 der 38. BImSchV. Ein Nachweis ist derzeit nicht erforderlich (Stand: Januar 2022).
 - Für das Fahrzeug wurde für die Kalenderjahre, für die der Vertrag abgeschlossen wird, noch keine andere Person und kein anderes Unternehmen als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG bestimmt.
2. Der Kunde sichert mit Vertragsschluss zu, dass die Voraussetzungen nach Ziffer 1 vorliegen.
3. Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass die Voraussetzungen nach Ziffer 1 nicht vorliegen, kann die Stadtwerke Stendal vom Vertrag zurücktreten. Stellt sich dies erst nach Auszahlung des Entgelts an den Kunden heraus, ist die Stadtwerke Stendal berechtigt, das Entgelt vom Kunden zurückzufordern.

IV. PFLICHTEN DES KUNDEN

1. Der Kunde stellt der Stadtwerke Stendal im Rahmen des Vertragsschlusses eine aktuelle und gut lesbare Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I, die gemäß § 11 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgestellt worden ist, für die vom Vertrag erfassten E-Autos zur Verfügung. Hierfür legt der Kunde dem Auftragsformular jeweils eine Kopie der Vorder- und Rückseite der Zulassungsbescheinigung bei

oder lässt der Stadtwerke Stendal diese als Scan oder Foto per E-Mail zukommen.

2. Für den Fall, dass sich das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Erstlaufzeit gemäß Ziffer VII 1. verlängert hat, betrachtet die Stadtwerke Stendal den Kunden in jedem neuen Kalenderjahr der Vertragslaufzeit weiterhin als Halter des E-Autos und das E-Auto weiterhin als zugelassen. Satz 1 Ziffer IV 2. gilt nicht, sofern der Kunde der Stadtwerke Stendal einen Halterwechsel oder eine Änderung am Zulassungsstatus des E-Autos schriftlich mitgeteilt hat. Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke Stendal einen Halterwechsel oder eine Änderung am Zulassungsstatus des E-Autos unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Auf Nachfrage wird der Kunde eine aktuelle Kopie der Zulassungsbescheinigung nach Maßgabe von Ziffer IV 1. zur Verfügung stellen.
3. Sollten sich während der Vertragslaufzeit die gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen an die Nachweisführung für die THG-Quote für E-Autos ändern, so ist der Kunde verpflichtet, der Stadtwerke Stendal die weiteren erforderlichen Angaben oder Nachweise auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen, soweit ihm dies zumutbar ist. Kann oder will der Kunde diese nicht zur Verfügung stellen, kann die Stadtwerke Stendal den Vertrag außerordentlich kündigen.

V. VERMARKTUNG DER THG-QUOTE DURCH DIE STADTWERKE STENDAL

1. Die Stadtwerke Stendal wird die vorgelegten Angaben und Nachweise des Kunden prüfen und anschließend innerhalb der Frist des § 8 Absatz 1 der 38. BImSchV dem Umweltbundesamt als zuständige Behörde vorlegen.
2. Das Umweltbundesamt prüft anhand der Nachweise, ob für das jeweilige E-Auto die THG-Quote geltend gemacht werden kann. Im Anschluss stellt das Umweltbundesamt der Stadtwerke Stendal eine Bescheinigung hierüber aus.
3. Da die Ausstellung der Bescheinigung nicht rückgängig gemacht werden kann, wird die Stadtwerke Stendal die Nachweise dem Umweltbundesamt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist vorlegen.
4. Mit der Bescheinigung des Umweltbundesamtes kann die Stadtwerke Stendal die THG-Quote für das E-Auto an quotenverpflichtete Unternehmen verkaufen.

VI. GEGENLEISTUNG FÜR DIE BESTIMMUNG

1. Als Gegenleistung für die Bestimmung und Übertragung der Rechte hat der Kunde Anspruch auf das in der Vertragsbestätigung genannte jährliche Entgelt.
2. Die Stadtwerke Stendal hat das Recht die Höhe des Entgelts anzupassen. Anpassungen des Entgelts werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen.
3. Sofern beim Kunden eine Umsatzsteuer anfällt, versteht sich das Entgelt zzgl. Umsatzsteuer.
4. Der Anspruch auf die Gegenleistung besteht nicht, soweit der Kunde seinen Pflichten nach Ziffer IV dieser AGB noch nicht nachgekommen ist oder das Umweltbundesamt die Ausstellung einer Bescheinigung aus Gründen verweigert, die der Kunde zu vertreten hat (z.B., weil er die THG-Quote schon an ein anderes Unternehmen übertragen hat).
5. Die Auszahlung des Entgelts erfolgt nach der Zertifizierung / Vermarktung der THG-Quote, voraussichtlich im April des Folgejahres, per Überweisung auf das auf dem Auftragsformular angegebene Konto.

VII. VERTRAGSLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

1. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Vertragsschluss und hat eine Erstlaufzeit bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Vertrag geschlossen wurde. Nach der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
2. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
4. Erfolgt die Kündigung zu einem Zeitpunkt, zu dem das Umweltbundesamt der Stadtwerke Stendal bereits die Beschei-

nigung für das laufende Kalenderjahr ausgestellt hat, kann die Stadtwerke Stendal dies nicht mehr rückgängig machen. Der Anspruch des Kunden auf die Gegenleistung bleibt in diesem Fall unverändert bestehen.

VIII. DATENSCHUTZ

1. Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in den „Datenschutzbestimmungen der Stadtwerke Stendal“.

IX. WIDERRUFSRECHT FÜR VERBRAUCHER

1. Verbrauchern steht ein Widerrufsrecht nach Maßgabe der beigefügten Widerrufsbelehrung zu.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Stadtwerke Stendal kann sich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
2. Mündliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bestehen nicht.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Parteiwillen möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für jede Lücke im Vertrag.
4. Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Stendal. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Stadtwerke – Altmärkische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke GmbH Stendal
Rathenower Straße 1
39576 Stendal

April 2022